

POSTANSCHRIFT

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Postfach 1468, 53004 Bonn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2504 FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Malguth

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 09.02.2021 GESCHÄFTSZ. 25-721/009 II#0431

> Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage zur Zahl der Coronatoten [#205386]

Sehr geeh

mit Schreiben vom 1. Februar 2021 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) haben Sie um Vermittlung bei Ihrer Anfrage vom 9. Dezember 2020 an das RKI gebeten. Darin baten Sie um Auskunft zu statistischen Angaben zur Anzahl der Coronatoten.

Das RKI hat Ihnen am 11. Januar 2021 geantwortet.

Da es sich bei Ihrer Anfrage um eine sogenannte Bürgeranfrage und nicht um einen IFG-Antrag handelt, ist mir eine Vermittlung nicht möglich. Meine gesetzlichen Befugnisse erstrecken sich nur auf das Informationsfreiheitsgesetz und somit entsprechende Anträge hiernach.

Der Unterschied zwischen einem IFG-Antrag und einer Bürgeranfrage besteht im Wesentlichen darin, dass der IFG-Antrag auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen gerichtet ist. Er muss sich somit z.B. auf Herausgabe von Schriftstücke in Behördenakten oder zumindest auf Auskunft hieraus beziehen. Wenn der Bezug zu Behördenakten nicht besteht, z.B. weil allgemeine (Rechts-)Auskünfte angefragt werden, handelt es sich nichtmehr um einen IFG-Antrag sondern um eine sog. Bürgeranfrage. Diese unterfällt nicht mehr dem IFG, so dass auch keine Fristen für deren Beantwortung bestehen.



Seite 2 von 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

